



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der |

Klägerin und Zulassungsantragsgegnerin,

bevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Oberbürgermeister - Rechtsamt -,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

wegen Fahrerlaubnis

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 2. Senat - durch

Richter am Hess. VGH

am 3. April 2012 beschlossen:

Das Zulassungsverfahren wird eingestellt.

Die Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Nach Rücknahme des Zulassungsantrags ist das Verfahren in entsprechender Anwendung der §§ 92 Abs. 3 und 87a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

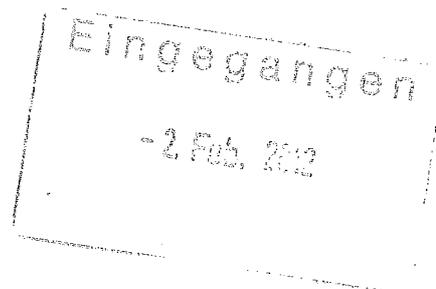
Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der ein Rechtsmittel zurücknimmt.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Zulassungsverfahren beruht auf §§ 52 Abs. 1, Abs. 2, 47 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs.3 des Gerichtskostengesetzes (GKG); Nr. II. 46 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 7./8. Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs.1 VwGO, §§ 66 Abs. 3 Satz 3 und 68 Abs.1 Satz 5 GKG).

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Oberbürgermeister - Allgemeine Ordnungsbehörde -,
Stielstraße 3, 65201 Wiesbaden
- SF 3403 -

- Beklagte -

w e g e n

Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden – 7. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG

als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 2011 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 26.03.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31.05.2011 verpflichtet, der Klägerin die deutsche Fahrerlaubnis der Klasse B und C1 zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht die Kostengläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt die Umschreibung ihrer japanischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis.

Die Klägerin ist japanische Staatsangehörige und erwarb die japanische Fahrerlaubnis in ihrem Herkunftsland. Am 30.08.1993 wurde ihr in Japan erstmalig ein japanischer Führerschein ausgestellt. Gemäß japanischem Recht ist der Führerschein zunächst ein Jahr gültig und wird dann alle 5 Jahre verlängert, ohne dass eine neue Prüfung erfolgt. Die Verlängerungen des Führerscheins erfolgten dementsprechend in den Jahren 1999, 2004 und 2009. Die letzte Verlängerung des Führerscheins erfolgte am 01.04.2009.

Die Klägerin lebt seit 8 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Sie meldete sich erstmalig am 05.05.2003 in der Bundesrepublik Deutschland an und lebt seit dem 21.07.2009 in der Landeshauptstadt Wiesbaden. An ihrem vorherigen Wohnort der Zeit vom 04.03.2004 bis 21.07.2009 benutzte sie ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel.

Am 26.03.2011 sprach sie bei der Führerscheinstelle der Beklagten vor und beantragte die Umschreibung der japanischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis.

Ihr Antrag wurde mündlich von der Beklagten am 26.03.2011 abgelehnt. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass eine Umschreibung unzulässig sei, weil die letzte Verlängerung des japanischen Führerscheins vom 01.04.2009 zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, als die Klägerin ihren Wohnsitz bereits in Deutschland hatte. Gemäß § 31 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) käme eine Umschreibung jedoch nur dann in Betracht, wenn die ausländische Fahrerlaubnis „zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder berechtigt hat“. Gemäß § 29 Abs.3 Nr. 2 FeV berechtige eine nach Wohnsitznahme in der Bundesrepublik Deutschland verlängerte Drittstaatenfahrerlaubnis nicht zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Inland. Der Führerschein der Klägerin habe die Klägerin somit zu keinem Zeitpunkt zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Inland berechtigt. Aus diesem Grund sei die Anwendung des § 31 FeV, und damit die Umschreibung des japanischen Führerscheins in einen deutschen Führerschein gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 2 FeV ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 05.04.2011 Widerspruch ein. Sie begründete ihren Widerspruch damit, dass die Beklagte nicht zwischen der Fahrerlaubnis und dem Führerschein unterschieden habe. § 31 Abs. 2 FeV stelle auf die Fahrerlaubnis und nicht auf den Führerschein ab. Die Fahrerlaubnis sei der Klägerin im Jahre 1993 erteilt worden und damit zu einem Zeitpunkt, als sie ihren Wohnsitz noch nicht in der Bundesrepublik Deutschland hatte. Die Voraussetzungen für eine Umschreibung gemäß § 31 FeV lägen somit vor.

Mit Bescheid vom 31.05.2011 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Die Begründung entspricht im Wesentlichen der des Erstbescheides. Zur Begründung führte die Beklagte ergänzend aus, dass vor dem Hintergrund, dass nach § 31 Abs. 1 FeV in der bis 20.10.2008 geltenden Fassung ein Antrag auf Umschreibung innerhalb von 3 Jahren nach Wohnsitzbegründung in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden konnte, in der Vergangenheit in denjenigen Fällen, in denen eine Person mit Wohnsitz im Inland unter Vorlage eines „Verlängerungsführerscheins“ einen deutschen Führerschein begehrte, Ausnahmegenehmigungen vom Erfordernis der Fahrberechtigung erteilt worden seien, um eine Umschreibung nach § 31 FeV auf Grundlage des „Verlängerungsführerscheins“ dennoch vornehmen zu können. In Anbetracht des Wegfalls dieser „3-Jahresfrist“ ab 30.10.2008 hätten sich Bund und Länder darauf verständigt, derartige Ausnahmen nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen zuzulassen. Ein solcher Einzelfall läge jedoch nicht vor, weil die Klägerin ihren Wohnsitz bereits vor über 8 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland begründete, so dass sie eine Umschreibung ihres Führerscheins bei Wohnsitznahme hätte beantragen können.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 30.06.2011, beim Verwaltungsgericht Wiesbaden per Telefax eingegangen am selben Tag, hat die Klägerin Klage erhoben.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, dass der ablehnende Bescheid vom 26.03.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 31.05.2011 rechtswidrig sei und sie in ihren Rechten verletze sei. Sie habe einen Anspruch auf Umschreibung ihres japanischen Führerscheins in eine deutsche Fahrerlaubnis. § 29 FeV bestimme, dass die ausländische Fahrerlaubnis schon bestanden haben müsse, als der Inhaber erstmals seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nahm. Dadurch solle verhindert werden, dass in Deutschland lebende Ausländer das deutsche Fahrerlaubnisrecht umgehen, indem sie in ihre Heimat zurückreisen, um dort unter, eventuell einfacheren oder kostengünstigeren Bedingungen, eine Fahrerlaubnis zu erwerben. Die Klägerin habe ihre Fahrerlaubnis jedoch schon erworben, als sie erstmals nach Deutschland übersiedelte. Die Fahrerlaubnis bestünde bis heute fort und würde auch zum Zeitpunkt der

letzten mündlichen Verhandlung noch bestehen, so dass die Klägerin einen Anspruch auf ein entsprechendes Verpflichtungsurteil habe. Entscheidend für die Bewertung der Frage sei nicht die Ausstellung des Führerscheindokuments, welches lediglich die Fahrerlaubnis verbriefe, sondern das Datum der Erlangung der Fahrerlaubnis. Die Klägerin habe die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse, die für das Führen eines Kraftfahrzeugs im deutschen Straßenverkehr notwendig seien. Außerdem besitze sie die entsprechende Zuverlässigkeit. Das Bestehen auf einer erneuten Fahrprüfung wäre deswegen eine bloße Förmerei, die mit erheblichen Kosten und zeitlichen Verlusten für die Klägerin verbunden wäre.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.03.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31.05.2011 zu verpflichten, der Klägerin die deutsche Fahrerlaubnis der Klasse B und C1 zu erteilen,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sich die Beklagte auf die Gründe des Widerspruchsbescheids.

Ergänzend verweist sie auf eine Stellungnahme des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 12.07.2010 zur Umschreibung US-amerikanischer Führerscheine sowie auf zwei Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 03.05.2011 zur Umschreibung einer japanischen Fahrerlaubnis.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenvorgänge (1 Hefter), die sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht wurden.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter ergehen (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis der Klasse B und C1. Der Bescheid der Beklagten vom 26.03.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 31.05.2011 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Der Anspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 31, 29 Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Gemäß § 31 Abs. 1 FeV kann eine, in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat erlangte Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis „umgeschrieben“ werden, wenn die ausländische Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt oder dazu berechtigt hat. Diese Einschränkung der Fahrerlaubnisverordnung für die Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse soll sicherstellen, dass nur für die Führung eines Kraftfahrzeuges geeignete Personen am Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Fahrerlaubnisse aus Ländern mit niedrigeren Standards sollen nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, um die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu gefährden. Anlage 11 zu § 31 FeV enthält eine Liste mit Länder, in denen der Erteilung der Fahrerlaubnis vergleichbare Prüfungskriterien und Standards zu Grunde liegen. Japan, das Heimatland der Klägerin, ist der Anlage 11 zu § 31 FeV namentlich genannt.

§ 29 FeV regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer ausländischen Fahrerlaubnis gegeben ist. Gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 FeV besteht für den Inhaber einer in Japan erworbenen Fahrerlaubnis innerhalb der ersten 6 Monate nach

Wohnsitznahme in der Bundesrepublik Deutschland die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs. Gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 2 FeV gilt diese Berechtigung nicht für Inhaber einer japanischen Fahrerlaubnis, die zum Zeitpunkt der Erteilung der japanischen Fahrerlaubnis ihren ordentlichen Wohnsitz bereits in der Bundesrepublik Deutschland hatten. Diese Regelung soll verhindern, dass Personen, die ihren Wohnsitz bereits in der Bundesrepublik Deutschland haben, zurück nach Japan reisen, um unter Umgehung des deutschen Rechts eine Fahrerlaubnis zu erwerben.

Aus diesem Grund ist im Rahmen der Frage nach einer Berechtigung nicht auf den Führerschein als Dokument abzustellen, sondern auf die Erlangung der Fahrerlaubnis an sich. Denn nur ein Abstellen auf die Erteilung der Fahrerlaubnis bewirkt, dass die oben erwähnte, unerwünschte Praxis effektiv unterbunden wird. Ein Abstellen auf das Ausstellungsdatum des letzten Führerscheins dagegen wäre mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. Der Führerschein als Dokument verbrieft lediglich die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen. Der 01.04.2009, also der Tag an dem der Führerschein der Klägerin zuletzt verlängert wurde, ist lediglich ein zufälliges, vom Gültigkeitszeitraum des Führerscheins als Dokument abhängiges, Datum. Es ändert jedoch nichts an der seit 1993 durchgängig bestehenden Fahrerlaubnis. Es wäre deswegen nicht zweckmäßig auf das Ausstellungsdatums des letzten Führerscheins abzustellen.

Nicht zuletzt spricht auch der Wortlaut des Gesetzes eindeutig von einer „erteilten Fahrerlaubnis“ und nicht von einem „ausgestellten Führerschein“. Für die Beurteilung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen i.S.d. § 29 FeV kann es also nur auf das Ersteinreisedatum der Klägerin in die Bundesrepublik Deutschland und auf die Ersterteilung der japanischen Fahrerlaubnis ankommen.

Es ist deshalb für die Kammer nicht nachvollziehbar, wieso das Regierungspräsidium Darmstadt, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in den einschlägigen norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes zu der Ansicht gelangt, dass eine Umschreibung

einer im Ausland zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten alleinigen Verlängerung des Führerscheins ohne erneute Prüfung der Fahreignung nicht in Betracht kommt. Unverständlich ist deshalb auch die Ansicht, dass in Fällen, in denen diese Verfahrensweise eine unbillige Härte darstellen würde, eine Ausnahmegenehmigung in Betracht käme. Auch das findet im Gesetz keine Stütze.

Die Klägerin war deswegen nach § 29 Abs. 1 S. 3 FeV auf Grund der am 30.08.1993 in Japan erteilten Fahrerlaubnis innerhalb der ersten 6 Monate nach der Begründung ihres Wohnsitzes am 05.05.2003 in Deutschland zum Führen eines Kraftfahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 FeV und hat einen Anspruch auf Umschreibung ihrer japanischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis. Das Ersterteilungsdatum (30.08.1993) der japanischen Fahrerlaubnis geht aus den von der Klägerin vorgelegten und übersetzten Unterlagen eindeutig hervor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.